

Amtliche Bekanntmachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

– Ausweisung einer Gemischten Baufläche an der Warnow –

Die von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Sitzung am 11.09.2024 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplans - Ausweisung einer Gemischten Baufläche an der Warnow - wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 16. September 2024, AZ: II 620-512-00000-2023/011 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die für die Planung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) dazu ab sofort im

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität, Neuer Markt 3 während der nachstehend genannten Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstags **9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr**

Donnerstags **9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr**

Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Ergänzend können die 18. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Internet unter bplan.geodaten-mv.de/ oder www.geoport-hro.de/desktop über das Kartenthema Bauen und Stadtplanung/ seit 2006 rechtswirksame Änderungen des Flächennutzungsplans eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der

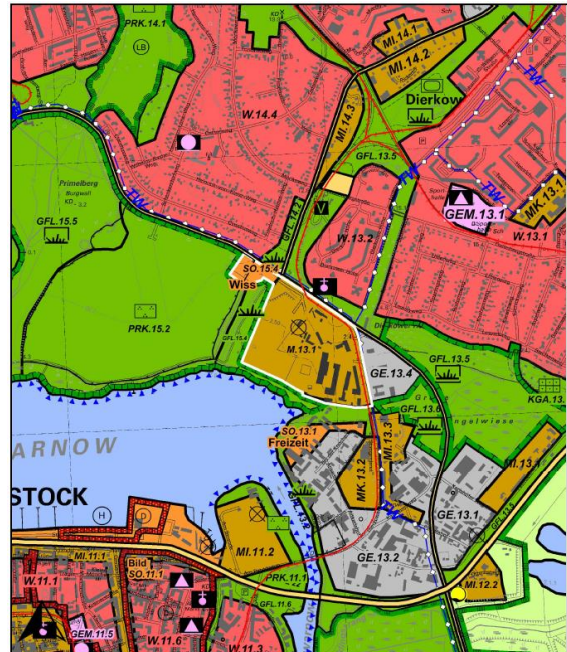
Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hinweis: Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übersichtspläne zur Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans



Informelle Darstellung des Geltungsbereichs im wirksamen Flächennutzungsplan



Informelle Darstellung der Flächenausweisung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

Rostock, 26.09.2024